

Vereinssatzung

„Freiwillige Feuerwehr Penzing e. V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Penzing e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Penzing.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Penzing insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive und fördernde Mitglieder
 - c) Alters- und Ehrenmitglieder
 - d) Angehörige Jugendfeuerwehr
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Penzing angehören.
- 3) Passive Mitglieder sind solche, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, aber nicht aus dem Verein austreten, oder den Verein fördernd unterstützen.
- 4) Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheiden.
- 5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder den Verein erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft.
- 4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist danach gültig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- 4) Mitglieder können aus dem Verein Ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Penzing
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- 6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Darlegung der Gründe dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen.
- 7) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ansprüche des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder und Mitglieder der Altersabteilung sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Für Feuerwehrdienstleistende ist der Jahresbeitrag freiwillig (=aktive Mitglieder)

§ 7 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) Eigenerwirtschaftete Mittel
- 2) Überschüsse bzw. Verluste, die durch Vereinsveranstaltungen entstehen, fließen dem Vereinsvermögen zu bzw. werden vom Vereinsvermögen getragen.
- 3) Der Verein kann Rücklagen bilden.

8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird,
 - f) 3 Beisitzer

- 2) Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand Ziffer a) bis d) ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor alle folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren, vorstehend in § 9 (1) Ziffer a) bis e) aufgeführten Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von sechs Jahren zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
- 2) Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Wahl der unter § 9 (1) Ziffer a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 6) Anträge die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, müssen 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Landesverbandsversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwesen erworben haben, kann

- 1) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- 2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Penzing, die es unmittelbar ausschließlich für das Feuerwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wird der Gemeinde Penzing, dem Finanzamt Kaufbeuren und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Penzing, 28. Oktober 2009

Unterschriftenblatt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Versammlungsleiter

Protokollführer